

SV-Report zum 15. Juli 2018

Mindestlohn steigt 2019 und 2020

Am 26. Juni 2018 hat die Mindestlohn-Kommission Bundesarbeitsminister Hubert Heil den Kommissionsbeschluss über eine Anpassung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns bekanntgegeben. Der Bundesarbeitsminister wird dem Bundeskabinett den Kommissionsbeschluss als Mindestlohnanpassungsverordnung zur Zustimmung vorlegen.

Danach wird der Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro brutto je Zeitzunde zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro angehoben.

Die Mindestlohn-Kommission, paritätisch besetzt mit Mitgliedern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite und wissenschaftlichen Mitarbeitern, macht alle zwei Jahre Vorschläge für die Anpassung der Mindestlöhne und berücksichtigt dabei den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche

Sozialversicherung

Lage in Deutschland und die Branchentarifabschlüsse.

Seit Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 wurden die Mindest-Stundenlöhne bis heute einmal erhöht. In den nächsten beiden Jahren erhöhen sie sich nochmals, sodass Arbeitnehmer bei einer 40 Stunden-Arbeitswoche, folgendes Mindest-Monatsbruttogehalt erreichen:

Datum 1. Januar	Mindestlohn pro Stunde	Erhöhung	Brutto- monatsgehalt
2015	8,50 €		1.473 €
2018	8,84 €	4 %	1.532 €
2019	9,19 €	4 %	1.593 €
2020	9,35 €	1,7 %	1.621 €

Steuerliche Entlastung kommt ins Rollen

Noch vor der diesjährigen parlamentarischen Sommerpause hat die Bundesregierung ein Familienentlastungsgesetz als „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ auf den Weg gebracht, mit dem sie das im Koalitionsvertrag gegebene Versprechen einlösen möchte.

Das Kindergeld wird ab 1. Juli 2019 um 10 Euro erhöht, für das der Bund im nächsten Jahr 3,3 Milliarden Euro mehr ausgeben wird. Zugleich wird der steuerliche Kinderfreibetrag ab 1. Januar 2019 um 192 Euro von 7.428 Euro auf 7.620 Euro angehoben.

Alle Steuerpflichtigen werden ab dem kommenden Jahr entlastet. Der Grundfreibetrag wird von 9.000 Euro auf 9.168 Euro heraufgesetzt und zur Vermeidung der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Steuertarifs um die voraussichtliche Inflationsrate des Jahres 2018 von 1,84 Prozent erhöht werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf ab 2020 eine weitere Erhöhung des Kinderfreibetrags auf 7.812 Euro, des Grundfreibetrags auf 9.408 Euro und eine Verschiebung der Eckwerte des Steuertarifs um 1,95 Prozent vor.

Steuer

Einkommensteuertarif	2018	2019	2020
Grundfreibetrag	9.000 €	9.168 €	9.408 €
Eingangssteuersatz	14 %	14 %	14 %
Spitzensteuersatz	42 %	42 %	42 %
zu versteuerndes Einkommen*	54.950 €	55.961 €	57.052 €
„Reichensteuersatz“	45 %	45 %	45 %
zu versteuerndes Einkommen*	260.533 €	265.327 €	270.501 €
Kinderfreibetrag	7.428 €	7.620 €	7.812 €

*Für Ehegatten verdoppeln sich die Beträge

An Beispielen sehen Sie nachfolgend die Auswirkungen der vorgesehenen Steuerentlastungen für die Jahre 2019 und 2020.

zvE in EUR	Steuer* 2018	Steuer* 2019	Ent- lastung	Steuer* 2020	Ent- lastung	Gesamt- entlastung
20.000	2.602,68	2.546,77	55,91	2.475,03	71,74	127,65
40.000	9.146,85	9.040,29	106,56	8.916,86	123,43	229,99
60.000	17.489,79	17.322,04	167,75	17.128,98	193,06	360,81
80.000	26.351,79	26.184,04	167,75	25.990,98	193,06	360,81
100.000	35.213,79	35.046,04	167,75	34.852,98	193,06	360,81

* Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag (ohne Kirchensteuer)

Baukindergeld

Noch gibt es kein Gesetz und keine Förderrichtlinien, doch wird erwartet, dass Alleinerziehende und Familien mit Kindern ab September 2018 das Baukindergeld bei der KfW beantragen können. Bisher ist lediglich bekannt, dass das Baukindergeld in Höhe von 1.200 Euro je Kind für 10 Jahre für die Finanzierung eines eigenen Hauses oder eigenen Wohnung gezahlt wird. Gefördert werden Familien mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von maximal 75.000 Euro plus 15.000 Euro pro Kind. Danach ergibt sich abhängig von der Kinderzahl:

Fördermaßnahmen

Anzahl der Kinder	Max. Einkommen	Baukindergeld
1	90.000 Euro	12.000 Euro
2	105.000 Euro	24.000 Euro
3	120.000 Euro	36.000 Euro

Das Baukindergeld soll rückwirkend für den Kauf eines Eigenheims oder selbst genutzten Eigentumswohnung vom 1. Januar 2018 beantragt werden können, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

Rückwirkend mehr für Bundesbeamte

Mit einer zeitlichen Verzögerung von fast einem halben Jahr nach Abschluss der Tarifverhandlungen für die Angestellten im öffentlichen Dienst, erhalten die Beamtinnen und Beamten des Bundes im Herbst rückwirkend ab 1. März 2018 mehr Geld. In mehreren Schritten werden die Dienst- und Versorgungsbezüge angehoben. Rückwirkend zum 1. März 2018 gibt es 2,99 Prozent, zum 1. April 2019 3,09 Prozent und zum 1. März 2020 1,06 Prozent mehr. Mit Ausnahme der ersten Erhöhung entspricht die Anpassung dem Tarifergebnis für die Angestellten des öffentlichen

Beamte

Dienstes. Die Erhöhung für die Bundesbeamten von 2,99 Prozent liegt um 0,2 Prozent niedriger, weil nach dem Bundesbeamtengesetz diese 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zugeführt werden. Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 sieht weiter vor, dass Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 6 zusätzlich eine einmalige Zahlung von 250 Euro erhalten.

Die Anwärterbezüge werden rückwirkend zum 1. März 2018 um 50 Euro und um weitere 50 Euro zum 1. März 2019 erhöht.